



HINWEISE

Schüler und Schülerinnen der Klassen 11 bis 13 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne BFS in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufen 11, sowie Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler im Teilzeit- bzw. Blockunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen haben einen Erstattungsanspruch auf die Fahrtkosten des günstigsten Tarifs mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Gesamtfahrtkosten müssen die Familienbelastungsgrenze von 490,00 € (ab Schuljahr 2022/23) je Schuljahr übersteigen.

Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler mit Erstattungsanspruch ab Beginn des dem Bezug des Kindergeldes folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet, die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.

Erhält ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler/eine Schülerin mit Erstattungsanspruch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), so werden die Beförderungskosten in gleicher Weise übernommen.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrausweise. Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Bei dieser Frist nach Art. 3 Abs. 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die bei Nichteinhaltung zum Ausschluss des Anspruches auf Fahrtkostenerstattung führt.

Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel einzusetzen. Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden nur dann bezuschusst, wenn diese Pkw-Benutzung notwendig ist. Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung des priv. Kfz (Erfassungsbogen) ist möglichst vor der 1. Fahrt zu stellen.

Dieses Blatt soll lediglich einen Überblick über die Schülerbeförderung bieten. Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, sprechen Sie uns bitte direkt an, unter der Tel.Nr.09621/39545 / 39535 oder per E-Mail: schulweg@amberg-sulzbach.de

Die obigen Hinweise beruhen auf dem Sachstand zum August 2022